



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.07.2023

78. Jahrgang

Nr. 07

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht;
Genehmigung des Antrages von Herrn Johann Kienberger zur Nutzungsänderung
einer Ladenfläche in eine Arztpraxis auf dem Grundstück Fl.-Nr. 12 der Gemarkung
Ried

2

Bekanntmachung des Zweckverband IKG;
Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“
(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.06.2023

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Johann Kienberger zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Arztpraxis auf dem Grundstück Fl.-Nr. 12 der Gemarkung Ried

Mit Bescheid vom 22.06.2023 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Arztpraxis auf dem Grundstück Flur-Nr. 12 der Gemarkung Ried wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 22.06.2023 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Zweckverband IKG; Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.06.2023

Zweckverband IKG

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 28.06.2023 die

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.06.2023

beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **07.07.2023** bis **28.07.2023** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Aichach, den 03.07.2023

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender
